

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an hochverschuldete**  
**Gemeinden**

**1. Grundsätze**

Hochverschuldete Gemeinden des Landes Brandenburg erhalten auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Zuweisungen zur Entschuldung aus dem Ausgleichsfonds des Gemeindefinanzierungs- bzw. Finanzausgleichsgesetzes.

**1.1 Definition**

Als hochverschuldet im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden, die infolge von Zahlungsverpflichtungen an Gläubiger für Maßnahmen im Investitionsbereich, die nicht die Abwasserentsorgung betreffen, bei sparsamster Wirtschaftsführung auf Dauer nicht in der Lage sind, ihren Haushalt auszugleichen.

**1.2 Zuweisungsarten**

Die Zuweisung wird als rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Hilfe gewährt. Ihre Höhe ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abhängig. Maßgeblich hierfür ist die Höhe der Verschuldung, die die Gemeinde ohne Gefährdung eines Haushaltsausgleichs tragen kann. Ob eine Zuweisung rückzahlbar ist hängt davon ab, ob eine Gemeinde in der Lage ist, ihre Haushaltslage in der Zukunft, beispielsweise durch Vermögensveräußerungen oder dauernde Einnahmeerhöhungen so zu verbessern, dass ihr die für eine Rückzahlung notwendigen Mittel ohne Gefährdung des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen.

**2. Verfahren**

**2.1 Antragstellung**

Den Antrag auf Gewährung einer Zuweisung legen kreisangehörige Gemeinden über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde dem Ministerium des Innern vor.

Dem Antrag sind beizufügen

- die der Verschuldung zugrunde liegenden Verträge und Vereinbarungen, die hierfür notwendigen Beschlüsse und die erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen,
- die Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres nebst allen Anlagen und die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile, ggf. der Entwurf der Haushaltssatzung und die hierzu ergangene Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.

**2.2** Bei Antragstellungen von kreisangehörigen Gemeinden legt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde dem Antrag eine Stellungnahme hierzu vor.

**2.3** Das Ministerium des Innern entscheidet über den Antrag nach Prüfung.

### **3. Antragsprüfung**

#### **3.1 Prüfungseinrichtungen**

Zur Prüfung des Antrages werden beim Ministerium des Innern

- eine Lenkungsgruppe und
- eine Prüfungsgruppe

eingerrichtet.

#### **3.2 Lenkungsgruppe**

Der Lenkungsgruppe gehören

- der Referatsleiter II/2,
- der Referatsleiter II/1 und
- der Leiter der Prüfungsgruppe

an.

Sie wird bei Bedarf vorübergehend verstärkt, z.B. durch

- einen Vertreter der Investitions- und Landesbank Brandenburg,
- einen Vertreter der Landesentwicklungsgesellschaft Brandenburg.

In besonderen Fällen kann die Lenkungsgruppe auch durch einen Vertreter eines Fachressorts der Landesregierung verstärkt werden, wenn dieses Ressort an der Investition beteiligt war oder auf die Investition Einfluss genommen hatte.

Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe erfolgt durch das Referat II/2.

**3.21** Die Lenkungsgruppe bereitet eine Entscheidung über den Antrag vor. Sie beauftragt, wenn erforderlich, die Prüfungsgruppe mit einer örtlichen Prüfung des Antrags und legt erforderlichenfalls einen von diesen Richtlinien abweichenden Inhalt und Umfang der durchzuführenden Prüfung fest. Nach Vorlage des Prüfungsberichts entscheidet sie über ggf. notwendige weitere und/oder vertiefte Prüfungen.

Sie stellt weiter sicher, dass ständig Aussagen über die Anzahl der Anträge, deren finanzielles Volumen und die noch vorhandenen Mittel getroffen werden können.

### **3.3 Prüfungsgruppe**

Der Prüfungsgruppe gehören

- ein(e) MitarbeiterIn des höheren Dienstes der Kommunalabteilung des Ministeriums des Innern als PrüfungsgruppenleiterIn,
- ein(e) MitarbeiterIn der Kommunalabteilung des Ministerium des Innern als ständiges Mitglied,
- ein(e) MitarbeiterIn des Landesrechnungshofs Brandenburg als ständiges Mitglied und bei Bedarf
- weitere MitarbeiterInnen der Kommunalabteilung des Ministeriums des Innern als nicht ständige Mitglieder an.

### **3.4 Antragsprüfung**

Die Prüfungsgruppe prüft die Anträge, ggf. bei der aktenführenden Stelle nach den unten festgelegten Kriterien und ggf. den Weisungen der Lenkungsgruppe.

Sie bietet der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde an, sich an der Prüfung zu beteiligen.

Wird im Verlauf der Prüfung ein Prüfungsaufwand erkennbar, der von den ständigen Mitgliedern der Prüfungsgruppe nicht in einem angemessenen Zeitraum bewältigt werden kann oder müssen Sachverhalte in die Prüfung einbezogen werden, die außerhalb der fachlichen Kompetenz der ständigen Mitglieder der Prüfungsgruppe liegen, kann die Prüfungsgruppe über die Lenkungsgruppe eine personelle Verstärkung anfordern.

Ein etwaiger Personalmehrbedarf ist innerhalb der für die Bearbeitung von Kommunalangelegenheiten zuständigen Abteilungen auszugleichen.

**3.41** Inhalt der Prüfung sind die Haushalts- und Wirtschaftsführung der antragstellenden Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr. Insbesondere ist festzustellen, ob die Gemeinde alle ihr zustehenden Einnahmen vollständig zu realisieren beabsichtigt und ob sie das Maß ihrer Ausgaben auf das Notwendige Mindestmaß beschränkt. Für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben können der antragstellenden Gemeinde dabei höchstens 3 v.H. der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts zugebilligt werden.

Auf dieser Grundlage ist dann zu errechnen, welche Ausgaben die Gemeinde für Investitionen erbringen kann, ohne einen Haushaltsausgleich zu gefährden. Die sich daraus ergebende Summe einer möglichen Verschuldung ist festzulegen.

Sollte die Gemeinde auf ihr zustehende Einnahmen verzichtet haben, die sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr realisieren kann und/oder nicht vertretbare Ausgaben beschlossen haben, die aufgrund verbindlicher Festlegungen im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden müssen, ist festzustellen, welche finanzielle Spielräume ihr nach frühest möglicher Realisierung der Einnahmen und Beendigung der Ausgabenverpflichtungen verbleiben und von welchem Zeitpunkt an das möglich ist.

- 3.42** Alle der Investition, für die die antragstellende Gemeinde die notwendigen Leistungen nicht erbringen kann, zugrunde liegenden Verträge und Vereinbarungen sind sorgfältig zu prüfen. Die Prüfung richtet sich auf das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verträge und Vereinbarungen, z.B. auf das Vorliegen notwendiger Beschlüsse der Vertretung, notwendiger insbesondere aufsichtsbehördlicher Genehmigungen und den Vertragsabschluss durch berechtigte Personen. Weiter ist festzustellen, ob die bei/vor Vertragsabschluss handelnden Personen/Gremien das ihnen zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt haben. Der Inhalt der abgeschlossenen Verträge ist im Hinblick darauf zu prüfen, ob sie zivilrechtlich unzulässige oder anfechtbare Inhalte haben. Bei Zweifeln an der Validität abgeschlossener Verträge, insbesondere von Kreditverträgen ist die Lenkungsgruppe unter Vorlage der Verträge sofort zu unterrichten. Sie schaltet zur endgültigen Überprüfung bei Bedarf externen Sachverstand, z. B. der Investition- und Landesbank Brandenburg ein.
- 3.43** Gegenstand der Prüfung sind auch die im Zusammenhang mit der Investition erbrachten Leistungen Dritter und die nicht unmittelbar finanziellen Leistungen der antragstellenden Gemeinde. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorhandenen Investitionsgüter zum Vorteil der Gemeinde verfügt werden kann (wirtschaftliche Nutzung vorhandener Einrichtungen und zur Verfügung gestellter Grundstücke). In Zweifelsfragen ist die Lenkungsgruppe zu unterrichten, die ihrerseits - wenn notwendig - externen Sachverstand, z.B. der Landesentwicklungsgesellschaft Brandenburg einschaltet.
- 3.44** Aufgabe der Prüfungsgruppe ist es auch, der antragstellenden Gemeinden Hinweise für die Herbeiführung einer geordneten Haushaltswirtschaft anzubieten, zum Beispiel für die Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts oder für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte.

#### **4 Entscheidung über den Antrag**

Auf der Grundlage des abschließenden Prüfungsberichts erarbeitet die Lenkungsgruppe einen Entscheidungsvorschlag. Sie schlägt die Bewilligung einer Zuweisung oder die Ablehnung des Antrags vor. Bei einer Bewilligung schlägt sie deren Höhe und deren Ausgestaltung als rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuweisung vor. Weiter äußert sie sich zum Inhalt des notwendigen Verwendungsnachweises und dessen Überprüfung.

#### **5. Kosten**

- 5.1 Die Bearbeitung der Anträge durch die Prüfgruppe wird zu zusätzlichen Reisekosten führen. Sie werden vom Ministerium des Innern getragen.
- 5.2 Besteht die Notwendigkeit, externen Sachverstand einzuschalten, erteilt die antragstellende Gemeinde den Beratungsauftrag an die heranzuziehende Institution. Die hierfür entstehenden Kosten werden bei positiver Entscheidung über den Antrag der Antragssumme hinzugerechnet.

*gez. Hoffmann*

H o f f m a n n